

Sonnabends, den 24. Novembris, 1764.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.



47.

Wochentlich Stettinische
Frag u. Anzeigungs Nachrichten,

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außershalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gefohlen worden, was
Verder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angetommene Schiffe; desgleichen Woll- und Getreide-Preise von Pors
und Hinterpommern.

I. AVERTISSEMENT.

Da zur Bequemlichkeit der Reisenden a Postwagen Posttäglich auf Berlin abgehen und ankommen, wo
dessen bemerkt worden, das verschiedentlich die Herren Passagiers durch privat Fuhrwerck und
Belegenheiten von dieser Königlich Post abgezogen, und incognito davon gereiset seyn: Als wird
solches hiemit vorläufig publiciret, das bevor die ordinaire Postwagen nicht besetzt, kein verdungenes
Subjettel gegeben werden kan, auch derjenige sich vor Schaden hüten möge, welcher dergleichen Engangs
erung von Passagier, wider das Königl. Post-Regale, sich unterfangen wird.

2. Sachten

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bei dem Kaufmann Hofsch in der Schuckstrasse, ist kürzlich eine Parthe von etliche und 20 Centnen veredelten Tokajer, nemlich Ausbruch und Malceblach Wein, aus Peres in Ober-Ungarn nieders gelegt, und sind bey selbigem von jeder Sorte Proben nebst Preisse zu haben; Welches dem Publico mit Versicherung bestmöglicher Accommodements zur dienlichen Nachricht bekannt gemacht wird. Unter einen Anhal den nicht verkauft werden. Und da sowohl in voriger Zeitungen als Zeitung No. 92 und 93, ein Versehen des Eingebers hierin geschähe, als wenn sich der Wein ausser dem Lager auf der Mutter nicht conservirte; So wird hiermit die Versicherung gegeben, daß wenn derselbe klar auf Boutheilen geissen, er sich viele Jahre bey vollkommener Bonität erhält.

Es sollen am 10ten December c. & seq. Nachmittags um 2 Uhr, in des Alterrmann Maders Hause in der Breiten Straße, verschiedene Meubles an Fint, Kupfer, Leinen, Betten, &c. per modum Auctionis verkauft werden, und finden sich unter andern unter diesen Sachen eine Englische Uhr, mit einem Geleite von 7 Glocken, so die viertel Stunden präladiret, a vierhändige Wagen, und anderes Wagen Geräthschafft; Liebhabere werden also ersucher, sich alsdann einzufinden, und gegen baare Bezahlung in Preussischen alten Gelde solche zu erköben.

Es soll das denen Erben des seligen Hofraths Strebeler zugehörige, in der großen Mollweberstrasse belegene Wohnhaus, welches durch die Generalsleuts auf 3514 Rthlr. in schwerem Preussischen Course taxirt worden, verkauft werden, und sind Termin Licitations auf den 15ten und 20ten November, auch 20ten December c. angesetzt; In welchen Liebhabere sich vor dem Königlich Vermundschafft Collegio stellen, ihren Voth ad protocollum geben, und gemörrigen können, daß in dem letzten Termine dem Versteherenden das Haus nach Beschaffen zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin, den 10ten October 1764.

Königlich Preussisches Vermundschafft Collegium.
Bei dem Kaufmann Götz in der Mühlentrasse, sind frische Citronen Riken, weise in willigen Quant zu haben.

Da am bevorstehenden Montage, als den 19ten November c. Vormittags um 9 Uhr, eine Parthe Matras und Ihen Hering öffentlich soll veractionirt werden; So werden Liebhabere ersucher, sich am demselben Zeit bey dem ersten Selbhaufe einzufinden.

Der Kahn-Schiffer Moris, hat dieselbst einen grossen Kahn, nachdem sein Knecht der ihn geliehen, davon gelaufen, und den Kahn niemlich verschuldet, stehen lassen, ohne die Schulden zu bezahlen. Da nun der Creditor auf seine Bezahlung dringet; So wird der Kahn zum öffentlichen Verkauf ausgeschrieben, und Termin Licitations auf den 22ten und 23ten November, wie auch 6ten Decembris c. angesetzt, in welchen sich die etwanigen Liebhabere deshalb term Gezeigert melden können, und kan weiter der Kahn bey dem Schiffzimmermeister Lange gesehen werden.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist nunmehr anderweitig resoluirt worden, aus denen Königlich Neumärkischen Forsten nachstehendes Holz Kaufmanns Waaren, pro Trinats 1764 und 6r öffentlich zu verkaufen, als: 1) Im Carlgischen Revier Amts Cargis: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 6 Stück Wägen, 100 Stück Klebne. Im Wüstenbütschen Revier: 10 Stück Wägen, 200 Stück Klebne. Im Neuhäusischen Revier: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 6 Stück Wägen, 100 Stück Klebne. Im Staffeldischen Revier: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 6 Stück Wägen, 100 Stück Klebne. Im Braschen Revier Amts Grosse: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 6 Stück Wägen, 100 Stück Klebne. Im Gladowischen Revier Amts Himmelskrid: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 6 Stück Wägen, 100 Stück Klebne. Im Wildenenschen Revier: 200 Stück Klebne. Im Maschinischen Revier: 100 Stück Klebne. Im Wrdshischen Revier: 25 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 30 Stück Klebne. Im Regentinschen Revier Amts Marienwalde: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 6 Stück Wägen, 100 Stück Klebne. Im Ellwonschen Revier: 25 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 30 Stück Klebne. Im Schwachenwaldschen Revier: 25 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 30 Stück Klebne. Im Dreiwischen Revier Amts Quartschen: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 80 Stück Klebne. Im Neumüßschen Revier: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 100 Stück Klebne. Im Reppenschen Revier Amts Neundorf: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 100 Stück Klebne. Im Zouerschen Revier Amts Weis: 25 Stück Eichen, 20 Ringe Eichen Stabholz, 30 Stück Klebne. Im Srodenischen Bruch Amts Sabin: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz, 100 Stück Klebne. Im Leicherschiedischen Revier Amts Jülichen: 30 Stück Eichen, 10 Ringe Eichen Stabholz. Da nun zum Verkauf dieses Holztes Termin Licitations auf den 22ten und 23ten November, und 2ten December c. angesetzt worden; Als werden hiedurch die Kauflustigen

lustigen eingeladen, in gemeldeten Tagen, besonders in Termino ultimo den 7ten December c. sich bey der Königlich Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer zu Cüstrin, Donnerstags um 10 Uhr zu melden, ihr Beboth ad protocollum zu geben, und gewärtigen, daß mit denenjenigen, welche die annehmlichste Conditiones offeriren, geschlossen werden soll. Wobey zugleich denen Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß wenn sie nicht in Person erscheinen, ihre Commissionairs mit hinlänglicher Vollmacht versehen seyn müssen, indem diejenigen so in Termino Licitationis selne Vollmacht produciren können, mit ihnen Beboth nicht werden admittiret werden. Cüstrin, den 2ten November 1764.

Beym Uckermärkischen Obergericht zu Prenzlau ist das von Greifenbergische Ritterguth Molzin von untaure subhastret, und sind Termini Licitationis auf den 23ten October, 20ten November und 18ten December 1764 angesetzt. Der nach Abzug der Onerum und exclusiv des Vieh-Inventarii, auch Hofe und Ackergeräths auf 4909 Rthl. 17 Gr. 8 Pf. sich belaufende Anschlag kan beym D. C. Advocato Herrs Stifft eingegeben werden.

Da der Erb-Mühlen-Pächter Frh. Schmidt zu Stolpe in Hinterpommern intentioniret, selne laud Erb-Pachts-Contract erhaltene Kornmühle, von 7 Schögen, ingleichen die Schneidemühle aus freyer Hand, zu verkaufen; So wollen Kauflustige sich den 2ten December c. als in Termino Licitationis hier in Stolpe einkünden, und ihren Both thun, und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden die Mühle gegen baare Bezahlung sogleich übergeben werden solle, und dienet zur Nachricht, daß bey dieser Mühle außer der Stadt Stolpe 9 Erben als Zwangs-Wahl-Bäste belegen seyn. Stolpe, den 27. Octobr. 1764.

Als die Spiegelische Erben zu Greifenbagen willens sind, ihr daselbst belegene Wohnhaus, cum Perzincentis, an den Meistbietenden zu verkaufen, und dazu Termini Licitationis auf den 23ten November und 7ten December c. angesetzt worden; So haben Kauflustige sich sobann daselbst zu Rathhaus zu melden, und kan plus licitans der Adidiction gewärtigen.

Der Landrath von Podewils auf Neuenhof ist willens, sein Dorf Ramin, bey Belgard in Pommern, aus freyer Hand den 13ten December c. zu Schiedelbein von dem Bürgermeister Köthen, an dem Meistbietenden verkaufen zu lassen. Es können sich also Liebhabere in dem vorerwehnten Dorfe beseden, und sich bestimmten Tages bemeldeten Orts einkünden, und kan der Meistbietende gewärtigen, daß ihm solches sofort zugeschlagen, und der Contract ertheilet werde.

Auf dem Amte Plunow des Gorb, sollen den 27ten November c. und folgende Tage, die verstorbenen Amtmann Müllers nachgelassene Mobilien an Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Leinen, Betten, Spiegel, Gläser, Porcellain und allerhand Hausgeräthe, öffentlich in Kämerem Preussischen courent veranctioniret, und ohne baare Bezahlung nichts verabsolget werden.

Es soll der vor der Stadt Rastow belegene Königl. Krug, cum perzincentis, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dabey zu dessen Licitation, Termini auf den 26ten November, 10ten und 21ten December a. c. hiermit angesetzt; Liebhabere können sich in benannten Terminis vor der besagten Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einkünden, und haben zu gewärtigen, daß demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren wird, gedachter Krug erb- und eigenthümlich werde überlassen werden. Signatum Stettin den 9ten November, 1764.

Kön. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da sich zu dem Bauerhose in dem Stargardischen Städteigenthumsdorfe Cunow, welchen Friederich Krüger demohnet, kein annehmlicher Käufer gefunden; So werden anderwelts Termini Licitationis auf den 21sten und 28ten November, auch 4ten December c. angesetzt, an welchen diejenigen, welche Lust haben, gedachten Hof zu kaufen, sich in der Cämmerey-Stube zu Stargard Donnerstags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr einkünden, ihren Both thun, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden bis auf Königlich allergnädigste Approbation der Hof zugeschlagen werden soll.

Der Magistat in Stargard will in dem Städteigenthumsdorfe Priemhausen, einen Bauerhof nebst dem Christian Zumachs Witwe demohnet, dergestalt erblich verkaufen, daß die Prädanda nach als vor December c. angesetzt; In welchen sich die Liebhabere des Donnerstags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags um 2 bis 4 Uhr, in der Cämmerey-Stube einkünden, ihren Both thun, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden bis auf Königlich allergnädigste Approbation der Hof zugeschlagen werden soll.

Zur Rügenwalder-Münde, im Königl. Licent-Hause, soll das Schiffs-Gesäß und die Laqualagie Schiffers Martin Kruse gefahren, in Termino den 6ten December c. per modum auctionis verkauft werden; Liebhabere können in gedachtem Termino den 6ten December c. Donnerstags um 9 Uhr, im Königl. Licent-Hause zu Rügenwalder-Münde sich einkünden, und nachdem sie das Schiffs-Gesäß und Laqualagie zuvor in Augenschein genommen, ihr Both ad protocollum geben, und gewärtigen, daß diese Schiffs-Gesäß nebst dem Schiffs-Gesäß plus licitanti gegen baare Bezahlung soll zugeschlagen werden, Schloß Rügenwalde, den 10ten November 1764.

Königliches Amtsgericht alhier.

Zu Cöllin sind auf Anhalten des Brauer Christian Hahn, zu Verkaufung seiner liegenden Gründe, als: 1.) Des in der Baustraße an der Ecke neben des Stadtmuermeister Reutels Hanss, belegenen Wohnhauses, sammt Stallung, Hofraum und Auffahrt, 2.) der sub No. 31 belegenen halben Hufe, zwischen Herrn Hofapotheker Kühners und Schmidt Wrochsen halben Hufen, 3.) des vor dem Neuen Thor, zwischen der Witwe Langen und Häcker Darsons Gärten belegenen Gartens, und 4.) der vor dem Neuenthor an der Wallmiese belegenen Scheunenställe, nebst Garten, Termin Subhastationis, auf den 19ten October, 16ten November und 14ten December c. angezsetzt; Die etwanigen Käufer, nebst denen Creditoren, und die sonst ein Interesse daran haben, müssen sich in benannten Terminen, und zwar in ultimo Terminio sub pena praesens daselbst zu Rathhause melden.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Pöllnow in Hinterpommern, verkauft der Bürger David Wande, sein zwischen Michael Witten Witwe, und der Königlichen Erbbede inne belegenes Wohnhaus, nebst dem dazu gedrigten Pflanzengarten, an den Bürger Christian Tauten zum Leutenkauf. Welches hiedurch Königlicher Weisordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Zu Belgard hat die Frau Hofrätin Köhnen, ihre beyde aneinander belegene Hülen Ucker, von 8 Scheffel, im Böpchen-Felde, zwischen Martin Plnow Stadt-werts, und J. Döhning Feld, nebst dazu belegenen, an den Bürger Jacob Brinck um und für 195 Gulden und 8 Er. verkauft; Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Demnach die Pachtjahre der in den Marggräflich-Schwedischen Herrschaften belegenen Güter, als: Heinersdorf, Grabow, der Krug zu Rippewiese, Körschin, Neuengrape, Jägerfelse und Stettin webr, auf Kommenden Trinitatis a. k. zu Ende laufen, zu deren anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre haben Wir Termin auf den 12ten hujus, 12ten December c. und 12ten Januarii a. k. anzuweisen; Pachtlustige können also in gedachte Terminis des Morgens früh um 9 Uhr sich vor der Marggräflich-Domains-Cammer alhier einfinden, ihr Licitum ad protocolum geben, und kan der Weißthende seiner Abjudication gewärtig seyn. Schwedt, den 9ten November 1764.

Prinzlich Preussische Marggräflich-Brandenburgische Demains-Cammer. Da zu Voriz der Stadt Wein Keller auf Trinitatis 1765 pachlos wird, so find zu anderweittiger Verpachtung plus licitanti Termini auf den 12ten October, den 12ten November, und 12ten December c. angezsetzt; In welchen sich Pachtlustige zu Rathhause einfinden, und plus licitanti in ultimo Terminio die Abjudication bis auf Approbation der Königlichen Krieges- und Domains-Cammer gewärtigen wollen.

Da zu baldiger Wiederherstellung, des Kupferhammers zu Radob alle mögliche Veranlassungen getroffen, solche auch des nächsten zu Stande kommen wird, und zu dessen Verpachtung, Terminis Licitationis auf den 20sten dieses jetzlaufenden Monats präfigirt ist; Als können diejenigen, welche diesen Kupferhammer zu pachten Lust haben, sich in bemeldeten Termin auf hiesiger Königlichen Krieges- und Domains-Cammer bis auf seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Approbation plus licitanti zu geschlagen werden. Gegeben zu Cüstrin, den 2ten November 1764.

Königlich Preussische Neumärkische Krieges- und Domains-Cammer. Nachdem die Pachtjahre des Antheil Outhes in Billerbeck, denen von Fredericowischen Erben nachgelassen, auf Marien a. k. verlossen. Wie denn auch zu Warzin ein von siegen Hufen bestehendes Gürtel, auf gleicher Zeit pachlos wird; So können die Herren Liebhabere sich in nachgesetzten Terminis des Morgens um 9 Uhr, den 16ten November und 12ten December a. c. in Falkenberg bey dem Herrn Stallmeister vor der Erben als Curator melden, da dann in ultimo mit dem Weißthenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriret, contrahiret werden soll.

6. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

In der Nacht vom 17ten bis 12ten November, sind in Stettin, aus einem gewissen Hause am Wallwerk, durch Ueberfegung einer Brauer, und Eröffnung der Hofthüre, eine innerne Ueberkante, am Boden G. M. S. gezeichnet, ein grob Heben sandäugigt Elfschuch, und denen Dienstmögden 2 Röcke, wovon einer fast neu, von braun, weiß und blau gestreuten Worp, und dazugehörig ist, ein Deme, 2 paar Schuhe, und 1 paar Pantoffeln, 2 paar Strümpfe, und 1 paar Handschuhe, diebsicher Weise entwendet worden; Sollte nun hierover etwas zum Verkauf gebracht werden, so wird ersuchet, solches anzuhalten, und

wo möglich den Eßter anzuzeigen, und dem hiesigen königlichen Adress-Comtoir davon Nachricht zu geben, wozu 2 Rthlr. schwer Geld zum Doucuar versprochen werden.

7. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Den 1sten November, ist zwischen hier und Hohen-Eulchow, eine silberne Taschenuhre, mit 2 silbernen Gehäusen, und einer silbernen Kette, woran 2 Urserl Kette und ein silbernes geschnitten Wetzstah mit 2 ur Jungfer und Löwen, und die Buchstaben L. M. C. Wer solche gefunden, und im königlichen P. Komt zu Stettin abgibt, hat einen Recompens von 1 Pistolette zu gewarten.

8. Citationses Creditorum ausserhalb Stettin.

Da über des hiesigen Bürger und Schlichters Salomon Liffen Vermögen, per Sententiam Concurfus Creditorum eröffnet worden: So werden sämtliche Creditores, so an dem Debitor und dessen Vermögen eine Ansprache haben, auf den 4ten Februarii z. k. als in Termino practico vor hiesigem Stad-gerichte vorgeladen, mit der Verwarnung, das die Ausbleibenden gänzlich abgesehen, und präcludirt werden sollen. Signatum Freytenwalde in Pommern, den 2ten November 1764.

Bürgermeister, Richter und Rath hieselbst.

Nachdem über des Grafen Friedrich Wilhelm von Schwertin Vermögen, per Sententiam Concurfus Creditorum eröffnet worden: So sind sämtliche Creditores, welche an dem Debitoren und die Güther Buzar, Wolbeck, Glien und Carnow Ansprache haben, auf den 14ten Januarii 1765 vorgeladen, mit der Verwarnung, das die Ausbleibenden gänzlich abgesehen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Stettin, den 2ten Augusti 1764.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Stettinischen Cammer-Abvocat; Monath, als Vormundes derer Hofrath Strebels Waisen minderjährigen Kinder, sind von dem Neumärkischen Land-Boigter: Berichte in Schiedelheim, sämtliche Lehnseiger und Creditores des von Bachthals Wölfdomschen Antheil Gutbes im Schiedelheimschen Creise belegen, auf den 15ten October, 12ten November, und sonderlich den 17ten Decembris 1764, als Terminum präclusivum, sub pena perpetui silentii ad relinendum & liquidandum edictaliter citirt worden.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Von den Kirchen zu Rohr und Brozin liegen 190 Rthlr. neu Brandenburgische ein Drittel- und ein Sechstelsüden de Anno 1778. 59 und 63, und bey der Kirche zu Reinseld Schlämischen Synodi 100 Rthlr. Preussisch courant de Anno 1764, zur Anleihe parat: Wer derselben benöthiget ist, und die bey Kircheneidern allerhöchste festgesetzte Præstantia practiren will, kan sich bey den Pastoris Herrn Freytag zu Treten, Heren Nemts zu Faldenhagen, oder auch Präposito zu Salame Herrn Rink melden.

Es liegen in der Kirche zu Pinno, im Neustettinischen Synodo, 100 Rthlr. Sächsisch ein Drittels süden zur Anleihe bereit: Wer selbige gegen sichere Hypothec zinsbar an sich nehmen, und des Königl. lichen Confissorii Consensum herbey schaffen will, beliebe sich beym Pastore Werberio in Hafensier zu melden.

Zu Allen Stettin bey der St. Gertindten Kirche, lieget ein Capital von 1000 Rthlr. parat: Wer solches Capital benöthiget ist, und die gehörige Versicherung herbey schaffen kan, beliebe sich bey denen Provisores bey der besagten Kirche zu melden.

700 Rthlr. neue ein Zwölftelsüden von 1764, Kolzhornische Kindergelder, sollen auf sichere Hypothec ausgethan werden: Wer solche benöthiget, kan sich bey die Haupteinbrüche und Engelbrecht, in der Weitenstrasse zu Stettin melden.

Es liegen bey der Wilschischen Kirche in dem Schlawischen Synodo 122 Rthlr. zur Anleihe parat: Wer Belieben hat selbige anzunehmen, und Præstantia practiren will, kan sich bey dem Heren Hauptmann von Graze in Carwik, oder bey dem Pastori loci Herrn Witttal in Wilsch melden, um mehrere Nachricht erhalten.

Es li gen 207 Rthlr. nach guten Gelde parat: Wer derselben benöthiget, und sichere Hypothec stellen kan, beliebe sich zu melden, bey dem Brandtweinbrenner Herrn Michael Strefow, in der kleinen Oberstrasse in Stettin.

10. Avertissements.

Da Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, das sämtliche Cammer-Verwercker in Vorpommern, jedoch mit Vorbehalt der bisher erhaltenen Pacht, an Entreprenours, welche nach Pro

Proportion der Größe des Vorraths, und der zu erlegenden Macht, eine Anzahl Familien, gegen Reibung freien Bauholzes anzusehen übernehmen, auf Erbins-Recht einzutreten, und weggegeben werden sollen. So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche dergleichen Anmerkungen in Vorwissen und in Hinterwissen bis differt der Vermehrung, auf Erbins-Recht zu entrepreniren willens sind, bey der Pommerischen Königl. und Domainen Cammer, wiewohl der Cammer-Verordner jenseit der Person und bis an der Pöblichken Grenze aber, sich mit rationen Condidatien, bey dem Hinterpommerschen Cammer-Deputations-Collegio in Cöllin melden, da solche bis dann mit ihnen durchgegangen, und nach hoher Königl. Intention festgesetzt werden sollen. Sign. zum Stettin, den 25ten October 1764.

Königl. Preuss. Pommer. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, seit dem, vor Hochlöblichen Staaten so glorreich und glücklich dergestalteten Frieden, unermüdet bedacht sind, die Künste, Wissenschaften und Manufacturen mehr und mehr in Flor zu bringen, Dero getreue Unterthanen glücklich zu machen, und die Handlung in Hochlöblichen Ländern zu erweitern; Höchstselben aber auch Selbst ermuntern haben, das zu Erreichung dieser Landesbeterlichen Absicht, welche auf ein so wesentliches Stück von der Wohlthat Dero Länder gehet, kein zuverlässigeres Mittel ist, als die Errichtung einer öffentlichen Banque; Als haben Höchstselbe Seine Königl. Majestät allergnädigst beschlohen, dergleichen Banque in Hochlöblichen Residenz-Stadt Berlin errichten zu lassen, und auch fest entschlohen, selbige völlig zu Ende bringen zu lassen, und bey diesem gefassten Beschlusse, um so mehr unermüdet zu beharren, da diese Einrichtung nicht allein zum Besten und Wohlthat Hochlöblicher eigenen Länder und Unterthanen gereicht, sondern auch zugleich die Handlung zwischen diesen und denen Auswärtigen erleichtern und befördern wird. Es haben demnach auch Seine Königl. Majestät allergnädigst beschlohen, das unverzüglich ein Comptoir eröffnet werde, welches die Subscriptionen von Fremden sowohl, als von Einheimischen, welche sie sich bey dieser Banque mit Intersessen wollen, annehmen, und wird dieses Comptoir von nun an, vorerst in dem Schloßlichen Hause, auf der Dorotheenstadt, unter denen Linden, zu gedachtem Wechse alle Tage, des Morgens von 10 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, offen stehen, alles aber blos zur Sicherheit des Publici und derer Interessenten unter der Haupt-Aufsicht des Königl. wirklichen Geheimen Etats, Kriegs- und dirigirenden Ministri Freyherrn von Hagen besorget werden. Seiner Königl. Majestät Willkür ist es auch, das in diesem Comptoir das Publicum von dem Plan der Banque und dem heilsamen Entwurfe, welcher durch deren Anlegung und Errichtung erreicht werden soll, ausführliche Nachricht und Erläuterung soll erhalten können. Man wird aber ausserdem nächstens eine ausführlichere und vollständige Nachricht davon durch den Druck bekannt machen, und darinnen alle Rechte und Vortheile anzeigen, welche Seine Königl. Majestät diesem so wichtigen Etablissemment allergnädigst bewilliget haben, in dem daselbe vor das allgemeine Beste Hochlöblicher Länder und Unterthanen, besonders vor deren inneres Commerce am besten befördert seyn wird, daher denn auch Höchstselben, Denen an Beförderung alles dessen viel gelegen ist, in Betracht, das eine gewisse Unabhängigkeit der Banque, die Grundlage und eins derer wesentlichen Stücke ihrer Einrichtung ist, andern nicht an selbiger Antheil haben wollen, als in soweit Derselben Hochlöblicher Schutzes, bey allen vorkommenden Gelegenheiten nöthig hat. Berlin, den 24ten October 1764.

Banco-Commission.

v. Sagen.

Nachricht von der Banque zu Berlin.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen ic. Unser ausergnädigster Herr, zum Besten Dero getreuen Länder und Deren Eingewesenen, bey dem festen Entschlusse beharren, eine Banque, nach Art der übrigen in Europa, die jedoch keine Giro-Banc, oder Banque de transport seyn wird, in Dero Residenz-Stadt Berlin errichten zu lassen, und dabey unablässig darauf bedacht sind, dieses so wichtige als dem Staat höchst erwerbliche Werk möglichst zu befördern; So haben Allerhöchst Derselben für nöthig befunden, sowohl Einheimische, als Auswärtige hierdurch näher benachrichtigen zu lassen, das Sie dieser Banque für sich und Dero Königl. Nachfolger ein unwiderrückliches Decret auf 30 Jahre, mit folgenden Privilegiis, allerhöchst bewilliget haben. 1.) Wird der Banque gestattet, das sie nach Banco-Pfunden, das Pfund zu 30 Gr. gerechnet, deren 24 einen Thaler ausmachen, Buch und Rechnung führen kann. Dieses Pfund Banco wird beständig um 25 pro Cent höher als die couririrenden Friedrichs-Dr. seyn, bey gestalt, das vier Pfund Berliner Banco-Geld zu aller Zeit einen Friedrichs-Dr. zu 21. 9. ausgemünztes betragen werden. Und wie dasselbe ein für allemal bestimmt und unveränderlich seyn soll; also wird solches auch beständig mit denen circulirenden Actien und Banco-Zetteln auf das genaueste übereinstimmen, mithin das Eigenthum derer Interessenten auf einen sicheren Fuß setzen. 2.) Die Freyherrn zum Besten und mehrerer Bequemlichkeit des Commerci in einer proportionirlichen Zahl ihres Fonds mit dem gewisser Banco-Billets circuliren zu lassen, welche jedesmal dem Inhaber so reich, als er eine Zahlung verlangt, durch die General-Casse der Banque, in Gold zu 21. 9. ohne die geringste Schwankung

rigkeit werden bezahlt werden. 2.) Ein Privilegium zu einer Cassé d'Escompte, welche

gegen einen monatlichen Zins von 1 Viertel pro Cent die Wechsel-Briefe, Assignationen, Obligationen etc. discountiren wird. Eben diese Cassé wird auch einem jeden auf Gold- und Silber-Barren, Escuillanes, fremde Geld-Sorten etc. ebenfalls gegen 1 Viertel pro Cent monatlich die benöthigte Vorkasse thun.

4.) Der directe Handel nach allen Hüden, Land- und See-Gegeuden, wo es sich für die Banque zu hans deln und Commerce zu treiben schüden und rathsam seyn wird. 5.) Besondere Beneficia, so in derselbe Folge noch ferne zu bestimmen, in Ansehung des Kupferschen und Hohlkupferschen Handels, so wie auch 6.)

in Ansehung auf den Handel und die Ausfuhr der Schlesienschen Leinwand. 7.) Der ercluse Handel mit Bau- und Staats-Werke: Holz und Kaufmanns-Güter etc. aus denen Königlichen und Cammererz-Forsten, zum auswärtigen Debit. 8.) Pfand- und Leih-Häuser. 9.) Die ercluse Land- und See-Assecuranzen, und endlich 10.) Die Ausmünzung aller Gold- und Silber-Species, auch ecurant und Scheide-Münze, in denen gesammten Königlichen Landen, nebst dem privatigen Gold- und Silber-Hans del, so wie auch die Schmelzung und Affinieren dieser Metalle. Seine Königliche Majestät behalten sich überdies noch allergnädigst bevor, diesem Etablissement, bey allen Gelegenheiten, von Zeit zu Zeit, noch mehrere Beneficia zu ertheilen, und declariren hiermit nochmals für Sich und Dero Erbenfolger, das Sie an dieser Banque keinen anderen Antheil nehmen, als das Sie Derselben Ihren Königlichen Schutz angedehnt lassen wollen, ohne weder die Actionnaires noch Circulateurs, oder die Rechnungs-Führung, noch die Directeurs, in ihrer Verwaltung, oder die Freyheiten der Versammlungen, der engeren Ausschüsse, Stimmerehebung etc. es sey worinnen es wolle, im geringsten zu geniren. Das Capital dieser Banque wird nach und nach bis auf 20 Millionen Banco-Pfund, oder fünf und zwanzig Millionen Thaler zu bringen suchen, und zwar mittelst 100000 Actien, jede Actie zu 200 Pfund Banco, oder 200 Thaler, welche bey Eröffnung der Banque in Golde zu zahlen sind, und wird die Eröffnung nach geschickter Publication des förmlichen Detroyes den 1sten Junii 1765, vor sich gehn. So bald dieses geschickten, wird man mit einigen der obgedachten Branchen den Anfang machen, und mit denen übrigen Successive, und nach Proportion der eingehenden Fonds, fortfahren. Die Einzeichnungen wegen der Actien haben den 1sten October c. in dem Ehrlischen Hause auf der Neustadt unter den Linden ihren Anfang genommen. Die Anwärter, welche an dieser Banque Theil nehmen wollen, haben sich aller Vorzüge und Vortheile, so daraus zu hoffen, gleich denen eigenen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät zu erfreuen, und wenn sie überdem sich noch in Seiner Königlichen Majestät Landen niederlassen wollen, sollen dieselben Allerhöchste Dero ganz besondern Schutzes bey aller Gelegenheit sich zu versprechen haben, auch alle Vorrechte ihrer Königlichen Unterthanen genießen, nicht weniger, wenn sie sich hinlänglich bey der Banque interessiren, zu derselben Direction mit gelangen. Die Verwaltung der Banque wird auf die solideste und vortheilhafteste Art, wie es bey irgend einer andern wohl acreditirten und unparteyischen Banque immer geschehen kan, geführt werden. So wohl Zeugnisse als Portuagirische Acten nach Maßgabe des Vortheils zu genießen haben. Die Actien werden eine jährliche Dividende erhalten Abgaben frey und gegen alle Reppressalien gesichert seyn, auch unter keinerley Vorwand, so gar nicht wegen herrschafftlichen Forderungen, mit Arrest belegt werden können. Wenn man nur einigermaßen vorerwehnte, von Seiner Königlichen Majestät dieser Banque bevollegte und künfftiglein noch zu bewilligende Freyheiten und Beneficia in Erregung ziehet, so wird man leicht einsehen, das niemals ein dergleichen Etablissement mit mehreren gegründeten Hofnung eines gütlichen Erfolgs unternommen worden, auch, das solches ein anschnliches abwerfen, mithin die jährliche Dividende wahrscheinlich Weise beträchtlich seyn muß, als man es sich von irgend einer andern dergleichen Hauptunternehmung in Europa bishero verhoffen können. Dabero denn auch die Einzeichnungen in Seiner Königlichen Majestät Landen der Banque bald anschnlich steigen. Die Anwärter, welche daran Theil nehmen wollen, können sich dieser Gelegenheit und Werksehr, Jerome, Jordan, Lautier, Ephraim und Söder, Isig etc. allhier addressen in vorerwehnten Ehrlischen Hause, welche von diesem Etablissement noch genauere Kenntniß verlangen, sich am 17ten, 1764.

Banco-Commission.

Ad instantiam Catharina Diekmann, ist deren Ehemann, der aus dem Herrnseimischen Amte entwiesene Christoph Schöning, vicelictier gegen den 2ten December c. vorgeladen, wegen der ihm angescheffen Ausbleiben die Bescheidung seiner Ehefrauen zum Verhö zu erscheinen, sub comminatione, das bey der Abgier in nachgeheben die Bescheidung, mittelst Vorbehalt rechtlicher Behandlung gegen ihn, erkannt, und richtigen Achtung bekannt gemacht wird. Signatur Stettin, den 29ten August 1764.

von Lagen.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da nachstehende Nummern, wegen der Sächsischen Steuerheine, durch die in letzter Leipzig Michaelismesse geschehene Ziehung zur Bezahlung herausgekommen sind: So wird dem Publico solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, damit diejenigen, welche dabey interessirt sind, die erforderliche Messures darnach nehmen können. Signaturum Stettin, den 6ten November 1764.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Liste detersigenen Nummern, welche durch die im Leipziger Michaelismarkt den 1sten October 1764 geschehene Ziehung herausgekommen:

1000 Rthlr. Capital Lit. A.			500 Rthlr. Cap. Lit. B.		200 Rthlr. Cap. Lit. C.		100 Rthlr. Cap. Lit. D.	
No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
1561	7695	3826	654	6501	6345	4519	4048	270
5732	3802	6892	1973	4969	8709	7994	3617	317
5920	8808	7599	7978	1966	4619	2934	1999	295
6350	1892	4907	812	2	1074	6539	3250	294
4265	1406	11530	2797	916	801	5812	5119	293
6231	8206	8707	783	6252	877	8882	4667	289
10746	11618	446	974	449	7870	6817	1424	288
4150	7988	12314	5170	7093	2073	6640	5336	284
8146	5722	12866	6139	1586	4815	5585	5675	284
9245	575	8008	1960	2671	6804	6279	2920	284
8131	3008	384	1509	1208	2097	3353	2765	284
10221	11490	10294	7277	3705	4866	1171	2924	284
9783	5023	13374	7933	1253	965	6464	1253	284
3340	11249	10572	2385	8871	5645	4706	2750	284
11917	11282	10448	2294	5529	5069	7900	1439	284
2702	3127	6725	2069	942	6066	5282	4523	284
1904	8359	12321	7426		5277	2716	684	284
11071	11337	9872	87		7308	2999	1930	284
10286	11445	3689	4607		4355	4973	3728	284
4635	6033	7067	2161		503	4237	1106	284
1454	9443	8736	3874		787	1003	3373	284
1841	3886	4330	5819		3581	3949	3708	284
13324	13480	5806	7473		7555	3166	5334	284
13279	926	8605	3582		7094	4557	2229	284
11224	13807	8715	576		4284		4566	284
1632	13651		917		3741		5783	284
11872	10158		6034		8662		1048	284
2126	6705		148		5702		3763	284

Worwärts bekannt gemacht wird, daß die in der Ostermesse 1765, vornehmende Ziehung derselben in der Michaelismesse d. a. jährlich werdenden Nummern landschaftlicher Obligationen den 29ten October 1765 geschehen soll, auf 10 Rthlr. hoch angelegten obinhabaren landschaftlichen Verückern zu scheine sub Lit. E bey der Steuer-Credit-Buchhalterey nunmehr zur Bezahlung präsentirt worden. Leipzig, den 1sten October 1764.

Zur Sächsischen Steuer-Credit-Casse verordnete landschaftliche Deputati.

Der Bürgermeister Müller zu Goldberg, verkauft unter Consens des Königlich Hoch- und Niedereisen- und Kupfereisen-Collegii zu Görlitz, mit seines seligen Bruders des Garissen-Wedigers Johann Engelbrunn Müllers Sohn, Herrn Johann Christoph Müllers, sein hohes Antheil an dem Communen am Graben neben der Frau Reinhardtin und dem Schmidt Meister Pauckern belegenes Müllersches Erbhaus über respective Ethen und Groseltern, gegen das ehemalige Landrath Köblersche Haus, so in der Schlichtung Graesse, zwischen dem Brauervandten Herren Glep, und dem Blaser Meister Jacob Wassen Häuser belegene, und letzterem in der Köblerschen Theilung angefallen: Solches wird hiedurch nach Königlichem Orde zu jedermanns Nachricht gebracht. Diejenige aber so hierwider etwas einzumenden, oder an was nannte Häuser einige Bekantson haben, werden aufgefordert, sub paina perpetui silentii sich binnen 3 Wochen zu melden.

Erster Anhang.

Erster Anhang

Num. XLVII. den 24. Novembris, 1764.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Schiffer Schreiber Witwe in der Baumstrasse, sollen den 29ten November e. Vormittags um 10 Uhr, eine Partien Elbinger Käse, durch den Aelter Herrn Wiesel an dem Ristbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. So hiedurch bekannt gemacht wird.

Der Schneider Funck will sein Haus in Alten Stettin, welches unter der Herrschaft steht, verkaufen; Liebhabere dazu belieben es zu besuchen, und in alter Münze zu handeln.

Der Kaufmann Trapp, alhier in Stettin am Markt wohnend, welcher den Weinhandel bis her nur allein so gros getrieben, hat sich nunmehr auf Verlangen verschiedener Freunde entschlossen, seine Weine auch an den 1. zu verkaufen, er machet folches dem Publico hiedurch bekannt und versichert zugleich, das er nach dem Grundsatze seines verstorbenen Stiefvaters des gehelmen Commercien-Raths Otto aus Lübeck verfahren, und einen jedem um einen sehr billigen Preis gute Weine verkaufen werde.

Es sind ausser Rhein- und Moseler Weine, alle Sorten Franzweine auch Franzbrandweine und Essig bey ihm zu haben. In Aender: junge und mittel Franzweine zu 3, auch 3 Rthlr. das Aender, das Aender, alte Franzweine in 4, 5, 6, 8, 12 Rthlr. auch 15 Rthlr. das Aender, Muscat Wein zu 7 Rthlr. und Piccarre zu 5 Rthlr. Pontac und Medoc zu 7 Rthlr. rothen Hochbrion und Margeaux zu 8 Rthlr. Burgere in Quinzen: Franzbrandwein zu 7 Rthlr. 12 Gr. und Essig zu 3 Rthlr. 12 Gr. das Aender. Und Picardon zu 4 Gr. Pontac und Medoc zu 6 Gr. Hochbrion und Margeaux zu 7 Gr. Franzbrandwein zu 6 Gr. 6 Pf. Bergerz zu 4 Gr. und Essig zu 3 Gr. das Quart u. s. w. Ob zwar nun diese Preise an und vor sich nach gegenwärtigen Umständen schon so billig wie möglich sind; so sollen solche doch so wie in Frankreich die Preise bestimmet, auch herunter geset, und Käufer in allen Stücken beymäßlich account mediet werden. Die auswärtigen Herren Liebhaber ersuchen man, ihre Briefe und Gelder franco einzusenden.

Des seligen Alterman in der Handen Herrn Rübsen Frau Witwe, offeriret ihr in Alten Stettin in der Hameling, nahe am Wasser, belegtes Haus, mit der Keller zum Verkauf. Da nun selbige an einen nachheren Ort sich befindet und in mancherley Handele so genützet werden kan; Als worden die Herren Käufere so solches begehret, je eher je lieber sich bey dem Braueigen Gebrüde zu melden belieben.

Den bey dem Götter Brun in der Dreieckstrass, stehen 12 schmal, gelegigte halbe Chassen zum Verkauf parat; Liebhabere die solche begehret, können mit ihm bleserwegen accordiren.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Stettin sind auf Anhalten der Vormüdere des verstorbenen Brauer Schindlers Kinder, da sie sich mit dem Stillsatze außersuchen wollten, Termin zum Verkauf des in der Neuhorthen Strasse an der Ecke gegen des Kaufmann Braunswiegs Hause, belegenen, Brauer, Hirschen Wohnhauses, so auf 1334 Rthlr. 6 Gr. taxiret worden; auf den 18ten November, 14ten December, e. und 1ten Januarii e. anbezelet; Wehalb sich die Liebhabere in benannten Terminen selbst zu Rathhause melden können.

Zu Belgard ist die Rentenanstin Döden willens, ihr am Markte belegenes Wohnhaus, worin 2 Stuben und 1 Saal, 2 Küchen und 2 Keller, nebst dem dabei befindlichen Seiten-Gebäude, von 2 grossen Kornboden, 1 Grube und Stallung auf 10 Meide, nebst guten Hofraum, und einer Wassertube, zu verkaufen; Liebhabere können sich bey ihr melden, und unter Handlung gewärtigen.

Au Bormalde in der Neumark, sollen von E. Edlen Magistrat 221 Stück Eichen zu Kaufmannsguth in der Herrn Brochs yende, nahe an der Oert, so auf 214 Rthlr. gemündiget worden; und sind dies in Martii 1765.

Auf dem Königl. Hofgerichte zu Eßlin, soll eine silberne mit Medaillen besetzte, inwendig vergoldete Ranne, öffentlich an dem Weißbietenden verkauft werden: Es ist dazu Terminus der 1ten Januarii a. f. anberaumet, auch die Proclama zu Eßlin, Solberg und Schöne affigiret, und die Ranne dorthin dorgebracht worden, sub comminatione, daß alldenn solche dem Weißbietenden ohnefehlbar zugesprochen werden solle. Signatur Eßlin, den 5ten November 1764.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Der C. Magist. zu Landsberg an der Warthe, sollen unter Königlich allernädigster Approbation, 14 Caveten an Eschen-Holz, im Bürgerbruch, entweder zusammen, oder aber auch die Caveten einzeln, den 19ten December c. in Rathhause an dem Weißbietenden gegen baare Bezahlung an allem Geld de verkauft werden: Weßhalb Kauflustige sich sodann des Morgens um 9 Uhr in Rathhause, melde sie sich Seobth darauf thun, und plus licitans der Adjudication gemärtigen kan.

Es wollen die Frau Hajor Warnshagen, und der Candidatus juris Berg, ihre in Comm. sitzende Grundstücke, als: Eine halbe Hufe Stadtkacker von 40 Scheffel Ausfaat, dergleichen einen Scheffel auch Hans und Garten, ferner ein Stück Acker am weißen Berge, von 2 Scheffel Ausfaat, und noch 3 Scheffel Acker auf denen Mühlen-Gämpen, entweder besammten oder einzeln, in Termino den 6ten December c. dem Weißbietenden überlassen; Wer dazu Belieben hat, der wolle an gedauertem 6ten December c. Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Herrn Rath Warnshagen zu Stettin, ein annehmliches Seobth thun, und den Schluß des Contractis gemärtigen.

Da in denen zu Verkaufung dero in denen Lippehnschen Stadttheiden angeschlozgenen 6500 stückbaren Eichen, präfigirt gemefene Licitationis-Termine, sich keine annehmliche Käufer gefunden, werden solche 650 stück Eichen nochmals cum Taxa der 1440 Rthlr. in letzten schweren curantur, und noch exclusive Stamm und Pfanzgeld angeschlagen, und sind Termino Licitationis auf den 20ten November, 21sten December c. und 19ten Januarii 1765 anberaumet, in welchem sich Liebhaber auf dem Rathhause daseibsten melden, ihren Seobth thun, und plus offerens der Adjudication auf eingedruckte Approbation gewiß gemärtigen kan. Lippehn, den 5ten November 1764.

Bürgermeistere und Rath.

Da der Herr Rath von Köben gesonnen, seine ihm zusehende Güther in Damen, die Erbsche genannt, und das sogenannte Vorenz-Kleinische Gut, dergleichen die Vorkercker Sand und Canev freyer Hand zu verkaufen: So können Kaufseliebige, wenn sie von diesen Güthern eine umständliche Nachricht verlangen, sich bey dem Herrn Rath von Köben zu Kätebuh, oder bey dem Herrn Advocato Plezelmann zu Stettin, oder auch bey dem Notario Juliam in Köben, anzuwenden.

Es ist der Entrepreneur Blahn willens, seine Entreprise Blumenberg, an dem Weißbierbier zu verka fen, wozu Terminus Licitationis auf den 2ten December c. angesetzt worden; Liebhaber können sich in bewelbten Termino zu Blumenberg nahe bey Schwilmin, und eine halbe Meile unterhalb Stettin gelegen, einfinden, auch vorher die Conditiones bey dem Eigenthümer selbst, oder dem Notario Heuden in Stettin, welcher in des Kaufmann Herrn Sellmanns Hause am Bullenhor logiret, einsehen.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist in der Oberstadt, eine ganze Ober-Elage zu vermietthen, von 2 Stuben, 2 Kammern, welcheogleich kan bezogen werden; Nähere Nachricht ist bey dem Notario Dehnel im goldenen Horn zu erfragen.

14. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Das Gut Buslar bey Storgard, im Vorkischen Kreis, so dem Herrn Hofrath von Düldehoff zugehöret, soll gegen künftiges Frühjahr verpachtet werden; Wer dazu Belieben hat, wolle sich dorthin melden.

Da Seine Königl. Majestät allernädigst befohlen, daß die Cämmerey-Vorkercker Hofstadt-Erdingredts, gegen Erkennung des bisherigen Pächts, Quantit, und Ansetzung kleiner Familien, wegen ihres Nutzen gereicht werden soll, verpachtet werden sollen; So wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Termino den 17ten 1765, die der Cämmerey zu Vorkz zugehörigen beiden Vorkercker Hofstadt-Ackerhof pachtes werden; Wer also solche auf Erdingrecht pachten will, selbste sich bey dem Herrn Commissario loci, Kriegsrath Hülz dieselbst, oder bey dem Praesidat zu weßeln, und näher Nachricht diersehalb zu gemärtigen.

Bürgermeistere und Rath.

15. Gelder so zinsbar anzuleihen verlangt werden.

Es verlangt jemand eine Anleihe von 2000 Rthlr. in schwerem Gelde, wogegen hinreichende und sichere Hypothek von dergleichen liegenden Gründen bestellt werden soll, welche auch Feuer und Wasser nicht hinreichen kan. Wer dergleichen Capital vorräthig hat, und sicher beschäftigen will, beliebe sich des forderhaften des dem Königl. Hofrath Advocato Herrn Pleotonomus zu Stettin in der Frauenstraße auf dem Schweißberge wohnhaft zu melden, wofelbst ihm wegen der zu bestellenden Sicherheit gehörige Eröffnung geschehen soll.

16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Von der St. Jacobi Kirche in Stettin liegen 1477 Rthlr. allerhand edelnirte Münze, welche abet nach der Reductions-Tabelle in schwer Geld versetzt werden sollen, zur Theilte parat: Wer demnach des Capital ganz oder auch eintheil etwas davon benöthiget, gehörige Sicherheit und Consensum Eines Königl. Confistorii beschaffen kan, beliebe sich diserhalb bey obgedachter Kirchen Herren Provisoribus zu melden.

Von der St. Jacobi Kirche in Stettin, liebet ein eingelommenes Capital von 270 Rthlr. Preussisch courant von 1764 zur anderweiligen Anleihe parat: Wer solches benöthiget, gehörige Sicherheit, und Consensum E. Königl. Confistorii, beschaffen kan, beliebe sich bey obgedachter Kirchen Herren Provisoribus zu melden.

17. Avertissements.

Mit Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig Bevern, als hiesigen Herrn Conventuels gnädigster Erlaubnis, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Musquetiers Eöblich Quezischen Infanterie Regimente, Namens Johann Heinrich, genannt Saint Germain, von des Herrn Major von Hög Com-pagne, und Joseph Müller, von des Herrn Hauptmann von Holtz Compagnie, südbeyn einen süssenischen Feld- Boden für alle Stöckere sonder Ausnahme des Standes, in dem goldnen Löwen in der Wälschen Straße in Stettin, und zwar alltäglich von Morgens 8 bis 11 Uhr, jedoch des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr halten, ander auch in denen Häusern nicht mehr, denn 3 Rthlr. auf den Festboden aber nur 2 Rthlr. alt Geld für 24 Avertissements fordern werden.

Es sind mit Schiffer Seerdt Verents 100 Schiffshand Wlen, mit Schiffer Jacob Heelz 1000 Wasser anders gekommen, wovon man den Eigner nicht aufständig machen kan; Wesswegen derselbe ersucht wird, sich bey dem Mäcker Andreas Rasche in Stettin zu melden.

In Berlinischen in der Neumarkt, soll a dato an alle Wochen Mittwoch und Sonnabends Jahrs markt gehalten werden; Welches also dem Publico bekannt gemacht wird, allerhand Getreide und Viehwalen zum Markt zu bringen.

Ad instantiam des Contradictoris Blanckenburg Wobstschschen Concurfus, sind die Aqnaten aus dem Erschlechte derer von Blanckenburg, welche an die Güther Klein Wobloch, Molton und Jirkow ein Lehrecht haben, edicalliter & peremptorio erga Terminum den 24ten Februarit a. f. vor dem Königl. Hofgericht vorgeladen, sich zu declariren, ob sie die erworbenen Güther vor den gesetzlich taxirten Werth, und zwar Klein Wobloch vor 6208 Rthlr. 12 Gr. 2 Pf. Molton vor 5976 Rthlr. 1 Gr. und Jirkow vor 3329 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. in schwerem Gelde reguliren, oder in den Verkauf an dem Meistbietenden vorzuliefern wollen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibensfall pro confensibus in acht, mit ihrem Schwereit vercladiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Insuper Edictum, den 5ten October 1764.

Da der Sendiosus juris Christian Otto Ludewig Hübner, ein Sohn des alhier verstorbenen Königl. lich Preussischen Landraths und dirigirenden Ober-Bürgermeister Hübner, in Anno 1751, nahe Martii, auf der Universität Halle vermisst worden, und in der Zeit von dessen Leben oder Ausentfalt nicht das geringste in Erfahrung gebracht werden können, dahero dessen Geschworene nummehro selbigen pro mortuo zu declariren, und dessen Vermögen ihnen zu extrahiren gedethen: So haben Wir dem Edict vom 27ten October 1762 zu Folge, des Sendiosus juris Christian Otto Ludewig Hübner Vorladung veranlassen, und eiltten denselben solchemnach hiedurch in Terminis den 1ten November, den 4ten December a. e. und den 2ten Januarii a. f. von welchen der letzte peremptorius ist, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten für Aus zu erscheinen, und wegen seiner Geschworene Befehl seine Juris vorzunehmen, widerigenfalls

Er nach Ablauf des letzten Termins, wenn die Documenta publicationis dieser Citation Uns produciren
 seyn werden, pro moroso declariret, und sein Vermögen seiner Geschwister vererbt worden soll.
 Signaturam Estlin, den 18ten September 1764.

Director und Assessores des hiesigen Stadt- & Waisen-Amtes.

Die Königlich Preussische Pommersche Regierung hat dem abwesenden Alexander von der Osten
 wegen seines sup. curatim befindlichen Vermögens durch öffentliche Proclamatione titiret, daß er sich binnen
 22 Wochen, und zwar den 14ten Januarii z. k. einzufinden solle, mit der Verwarnung, daß, falls nicht
 er selbst, noch jemand von seinen etwa nachgelassenen Leibbedienten erscheinet, selbiger pro moroso de-
 clariret, und das Vermögen seinen Erben ab intestato vererbt werden solle. Signaturam Allen Estlin
 den 12ten August 1764. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, soll des Bäckers Daniel Friedrich Buttermanns Wohnhaus
 der Neudorfer-Strasse, so 70 Rthlr. gemurdiget, an dem Reißblehenden gerichtlichen Casus für den
 Termin Licitationis sind auf den 10ten October, 18ten November und 17ten December z. angeordnet
 Liebhabere sowol, als diejenigen, so darauf etwas zu fordern haben, müssen sich bey Verlust ihres Rechts
 sodann zu Rathause melden.

Als den denen hieselbst des Mittwoch und Sonnabends angeordneten Wochen Märkten, man nicht
 genommen, daß fast nichts als Garten Früchte zur Stadt gebracht werden. Da dieser Gegenstand
 belegen Landesherrn oder ihre übrige Producta alhier, gleichfalls gut absetzen und verfahren kan. So hat
 man das Publicum, insbesondere die bey der Stadt herum belegen Dorfschaften hiudurch awersiren, und
 zugleich animiren wollen, an denen geordneten wöchentlichen Markt Tagen, als des Mittwoch und
 Sonnabends, ihre entbehrliche Victualien und Producta, als: Erbsen, Hülsen, Speck, Butter, Käse,
 Eier, Backobst, Fehrvieh und dergleichen, alhier in Barg zum feilen Verkauf zu Märkte zu bringen
 wegen einen guten Absatz darz. um desto weniger jemand verhinnumert seyn, neß außer der jährlichen Ver-
 gerschaft hieselbst auch eine Karde Guarnison fürhanden, so sich mit dergleichen Lebens Mitteln nicht
 bis versehen müssen. Publicationem Barg an der Ober den 20sten October, 1764.

Bürgermeister und Rath.

Da ad instantiam des Obristen-Lieutenants Konstantin von Billberg, alle diejenigen, so an dem
 wirklich angekauften sogenannten Bapenschen Flecker-Guthe in der Neumärkischen Stadt Prüm-
 delegen, irgend eine An- und Zusage ex quo-uncunque iuris causa vel causa in haben vermerken,
 den 29sten September, 27ten October, und sonderlich den 29sten November 1764 edictaliter & pre-
 nre ad liquidandum & verificandum vor das Neumärkische Land Volgeto Gerichts zu Siedelbitten
 geladen worden: So gelarget solches hierdurch in Adewanns Wissenchaft.

Ad instantiam des Bürgermeisters von Siedelbitten, Nahmens seiner Ehegenossin, gedbrue Freyinn
 Hartefeld, sind alle und jede welche einen An- und Zuspruch an die Güther Herrin Krudendick,
 und Gandelin im Fürstenthum Camin belegen, und welche gedachte Rittmeisterinn von Siedelbitten
 der Obristinn Freyinn von der Goltz, gedbrue Gräfinn von Wantenfel, für ein Perium von 4445 Rthlr.
 käuflich an sich gebracht hat, zu haben vermerken, edictaliter und premonitorie ergo Terminum den 7
 nuarii z. k. ad liquidandum & verificandum vergeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungs-
 präclindiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signaturam Estlin,
 27ten Augusti, 1764. Königl. Preuss. Pommersches Heeresgericht.

Ein ganz neues und noch nicht öftig angebautes Schiff, lieget zu Ecklin am Volkreck, und
 werden darinnen für 2 Viertel anoch Rhederey verlangt: Wir also Belieben hat, in diesem
 mit zu Rheden, derselbe kan solches versehen, und in dem Ende die Schlüssel des Schiffs, unter
 Bürens Keller erhalten, sodann aber haben sich dieselben bey dem Hof Fiscal Müller zu melden, wofern
 sie nähere Nachricht von diesem Fahrzeuge bekommen werden.

Es notifiziret das Schiedelsbainische Stadtgericht jedermänniglich, daß das dafige Zubensche
 Hüscheln, welches cum Pensionarii, auf 30 Rthlr. taxirt worden, imgleichen des verstorbenen
 Kshens auf 70 Rthlr. taxirtes Wohnhaus, cum Pensionarii, dessen auf 30 Rthlr. gewürdelt
 Hufe Landes, neß der z. 13 Rthlr. taxirtes Scheune, an die Reißbleibenden ver-
 kauft worden sollen, und in dem Ende der 12ten November, der 10ten December z. k. und sonderlich der 7ten Januarii z. k.
 get seyn, deshalb sich coram Judicio diejenigen, so zu kaufen ballieben, gleich demjenigen, so an ge-
 ten Immobilien von einer oder der andern Art gegründete Ansprüche machen könnten, daß jene in
 miao premonitorio den 7ten Januarii 1765 melden müssen.

Es ist den 7ten November in Mangarditten eta Wittsch J. J. Pere-Radt 1764 gezeichnet, ohne
 licher Weise abhanden gekommen. Es sind darzu folgende Sachen beßhlich: 1.) 2 Rthl.
 2 Pfahl mit blau und weiß gewürfelter Leinwand abgezogen, 2 Paar Manns-Pantoffeln, ein blaue
 1764

Wäge, woran der Drehm mit schwarz und weißen Zettel versehen; Wer solchen gefunden, oder davon Nachricht zu geben weiß, der beliede es bey der verstorbenen Frau Bürgermeist. Köhler, oder bey dem Wöhrer Meister Schenckel in Naugarden anzuzeigen, und hat derselbe einen guten Recompens dafür zu erwarten.

Zu Neuhestin verkauft der Raschmacher Peter Zimm, sein daselbst habendes Wohnhaus, an den Schneider Meister Lorenz Gottlieb Hübner für 100 Rthlr. altes Geld. Terminus solucionis ist auf den 29ten November a. proximo: Wer ein Jus contradiendi hiezu zu haben vermaget, hat sich in Termino praefixo sub pena praclusi in Rathhause zu melden.

Zu Greifenbogen hat der Bürger und Baumann George Friederich Andrä, seine daselbst am Kleven's Wälder belegene 3 Graswäde, an den dortigen Tuchmacher Meister Christoph Wilsler für 25 Rthlr. Brandenburgisch leicht Geld erbs und eigenthümlich verkauft; Welches denen etwanigen Contradicenten, oder wer sonst Ansprüche daran zu machen vermaget, hiedurch bekannt gemacht wird.

Da ad instantiam der Eudrosina Hahln, deren von hier entwichener Ehemann, der Matrose Johann Witter, gegen den 23ten November c. ed. Aaliter eittret, sich deshalb zu verantworten, sub comminatione, daß auf dessen Auffenbieden die Eheverbindung erkannt werden solle; So wird solches demselben zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht. Signaturum Estettin den 2ten August 1764.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regieruns.

Zu Greifenbogen sollen nunmehr dem Herrn Lieutenant Hiller, die von denen Peterdorffschen Erben erkaufte Häuser, in Termino den 7ten December c. gegen Berichtigung der Kaufgelder vor- und abgelaßen werden; Wer demnach eine gegründete Ansprache an diesem Hause zu haben vermaget, hat sich daselbst in Termino in Rathhause sub pena praclusi zu melden.

Der Schlämmsche Pastor Neumann hat alle und jede, so an seinem, an den Hauptmann von Stegisch erblich verkauften Antheil Guthe Schlämmsch, Schwielbenschins Erbes irgend eine Ansprache zu haben vermaget, vor das Schwielbensch Landvolkgericht auf den 10ten November, 17ten December 1764, und 23ten Januarii 1765, ad liquidandum & verificandum sub pena perpetui silentii edicir eittren lassen.

Zu Stergaud auf der Jbna, hat der Strumpfwircker Louis Etienne le Quin, seinen vor dem Wall's Thor in dem Gange bey der Mühle, zwischen Herrn Nablers Garten, und des Müller Stegens Wiese ins ne belagene Garten, an den Gärtner Herrn J. D. Nabler verkauft, und soll den 27ten November c. dem Käufer die Verlassung darüber ertheilet werden; Alle diejenigen, welche wieder den Verkauf dieses Grundstücks etwas einzumenden, oder daran etliche Forderungen zu haben vermaget, werden hiedurch eittret, sich in desagten Termino beym Französischen Gericht daselbst einzufinden, oder der Præclusion zu gewärtigen.

Zu Eddlin soll das in der kleinen Baukrasse, zwischen des Raschmacher Posten, und der Witwe Jädeln belegene Künstlerische Wohnhaus, so auf 70 Rthlr. 16 Gr. taxirt ist, in Termino den 16ten Octobris, 12ten Novembris und 10ten Decembris c. an dem Weißbierbenden verkauft werden; Es müssen also die etwanigen Käufer, sammt denen, so an diesem Hause ein Recht oder Forderung zu haben vermaget, sich in benannten Terminen, besonders in dem letzten Termino, sub pena praclusi daselbst in Rathhause melden.

Zu Eddlin sind zu Verkaufung des in der kleinen Baukrasse, zwischen des Brauer Schmidts und Witwe Wallen Häusern, belegene Reicherschen Wohnhauses, so auf 272 Rthlr. 9 Gr. taxirt worden, Termino Subhastationis auf den 16ten October, 13ten November und 10ten Decembris c. angeßet; Die etwanigen Käufer, sammt denenjenigen, so daran ein Recht zu haben vermaget, müssen sich in benannten Terminen, besonders in dem letzten Termino, sub pena praclusi daselbst in Rathhause melden.

Zu Demmin sind nunmehr die wöchentliche Märkte angeordnet, und werden alle Wirtowgen und Sondern und continuirt; Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und verhöret wird, daß diejenigen und andere, welche solche besuchen, und ihre Producten sowohl überbaup, als auch Vieh, Getreide, Gartenfrücht, Wollfähigkeit zu haben haben.

Interfentes zu dem Absichten des Eschlers Martin Knüppeln, an die beyden Gedrüdere Friedes rich und Franz Wellers für 260 Rthlr. verkauften Hause, werden zu Jarman am 10ten Decembris 1764, Vormittags gerichtlich sub pena Juris verabschieden.

Der Sattler Meister Vorchard, hat sein zu Garh in der kleinen Schulgenkrasse belegenes Wohnhaus, an den Eisenkrämer Herrn Fischer verkauft, welchem darüber den 4ten Decembris c. die gerichtliche Vor- und Ablaffung ertheilet werden soll; Dahero diejenigen die etwa einen Anspruch daran zu haben vermaget, ihre Rechte in Termino sub pena praclusi wahrzunehmen.

Pro dem Waagrat in Goldin, ist der seit 26 Jahren abwesende Schönfärber Geselle Tobias Jany, auf den 17ten Decembris c. 23ten Januarii und 23ten Februarii a. d. dergestalt edicirir per pur

blica proclamata vorgeladen worden, daß er im aufferbleibenden Fall pro evulter mortuo ersthöret, und sein etwaiges Vermögen seinen nächsten Anverwandten vererbsolget werden soll.

Der Schiffer Meister Jacob Schröder zu Leiberg, verkauft sein daselbst in der Brodshartenstraße, zwischen Meister Jürgen Schäfers, und Pojementier Schulzen Hüßers inne belegenes Haus, an Johann Friedrich Hermann; Wer daran eine Ansprüche zu haben vermuñtet, der kan sich in 4 Wochen nach dem Käufer melden, oder wird nachhero nicht weiter gehöret werden.

Da zu Stettin der Feilenhauer Uhlmann sein Quartier verändert, so ist derselbe nunmehr auf dem Klosterhofe, nicht weit vom Petri Kirchhofe hieselbst anzutreffen.
 Von der Stahl-Fabrik zu Danm, fehlet amuch ein tüchtiger Feilenhauer, falls jemand sich eßligen kan, sowohl gute tüchtige Arbeit zu machen, als auch fleißig zu seyn, kan er sein Brod dort finden, und sich der Conditions wegen, bey dem Kaufmann Wess in Stettin, oder auch auf dem Stahlbammern Werk zu Danm melden. Allenfalls soll demselben auch mit allerhand Werckzeug an die Hand gegeben werden.

Es soll des von hier Schulden halber entwichenen Lohgärber Blesings am Klitzendorge belegenem Wohnhaus, nebst 2 Gartens, als einen vorm Koblomischen Thore, und ein Ballgarten, an dem Bredkloster theilend verkauft werden. Termin Licitationis werden auf den 2ten December, 28sten December c. und 2sten Januar 1767 anberahmet; Da sich alsdann Liebhabere zu Rathhause melden, ihren Erb zu thun, und gemärtigen können, daß plus licitanti das Belledige gegen bare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Auch werden alle diejenige, so an demselben einige Ansprüche zu machen haben, hiemit peremptorie citiret, selbige längstens in ultimo Terminio bezubringen, und zu verfahren, weil hiernächst alle und jede Ansprüche präcludiret werden soll. Demmin, den 16ten November 1764.

Bürgermeister und Rath.

Da man in Erfahrung gebracht, daß einige derer Entreprenents und Fabricanten, derer Woll- und Wamwoll-Manufactur, verschiedens Arbeiter, an Weiskern, Weselen, Pressern, Wollämmern, Spinnhaltern und Spinner, aus andern Manufacturen in diesen Landen, theils unter dem Vorwand, eines zugebenden höhern Lebens, theils durch andere unsatthafte Ueberredungen, an sich zu ziehen, sich unterstehen haben: So wird auf ergangene Königlich allergnädigste Ordre, hiemit festgesetzt, und verordnet, daß jedwöhlin kein Entreprenor, Fabricant, oder Kaufmann, welcher in Wollen- und Wamwollen-Manuzen arbeiten läßt, von irgend einer einländischen Manufactur, Arbeiter, sie haben Nämten, und in andern in selbiger gebraucht worden seyn, wie sie wollen, an sich ziehen, und aus ihrer jetzigen Arbeit, in andere Manufacturen übernehmen solle, so nicht einen ordentlichen schriftlichen Erlaßungsschein, von demjenigen, bey welchen sie vorhin in Arbeit gestanden, vorweisen, und sich dabey legitimiren, wie denn auch dervahlten, diejenige Arbeiter, welche etwa seit kurzen, aus denen Neumärkischen Manufacturen, und Fabriken, bey andern Fabricanten oder Weiskern in Arbeit gegangen seyn möchten, bey Vermehrung nachdrücklicher Beandlung, sofort mit Vermeldung derselben Nämten und Personen, an die Fabricanten, und in ihre vorige Arbeit zurück gewiesen werden müssen. Ferner muß denemertzen, so bereits vor hiesige Neumärkische Manufacturen und Fabriken arbeiten, keine Arbeit von andern daneben anstellen werden. Sollte sich ein Kaufmann oder Fabricant unterstehen, wieder dieses Geßes zu handeln, so soll derselbe auf gefohlene Anzeig, vor jeden Conventions Fell mit 20 Rthlr. auch nach Befinden, mit Confiscation der Waare, und mit 8 tägigen Arrest ohne Ansehen bestraft werden. Wornach sich hiesige Fabriken und Manufacturen und deren Arbeiter genau zu achten. Cötrin, den 12ten November 1764.

Königlich Preussische Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer.
 Es soll zu Stettin des Schiffer Joachim Nücken Haus, so unter der Königlichlichen Herren-Straße auf dem Kloster-Dorfe, zwischen seinem zweyten und dem Duogner Wütmers Hause, inne belegen, nach dem den 10ten December c. auf der Königlichlichen Regierung vordr- und abgelassen werden; welches nach Königlichlicher Verordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Wer ein Jus contradicendi zu haben veremñet, kann sich an erwehntem Tage auf der Königlichlichen Regierung melden, und seine Beschwerden wahrnehmen.

Zu Bregis soll den 12ten December c. gerichtlich verlassen werden, nachstehende Landung, so die hiesige mensche Erden von dem seligen Johann Ehrenreich Starck ererbet haben, und zwar 1.) einen halben Morgen Hauptstück im Felde nach Wischow, an Käusern den Brauer Sabow für 60 Rthlr. 2.) Einen halben Morgen Wroanen Broßsche Ewel, des Käusern belegen, und 2 Morgen Werdter, neben Erdmann Schöler belegen, an Käusern, den Herrn Bürgermeister Wätlicher für 178 Rthlr. 3.) 4 Morgen breite Wierette, gen No. 164, und 166, an Meister Biellies für 230 Rthlr. 4.) 1 und einen halben Morgen Erden, Kutze nebst der Frau Essern, an Käusern Meister Paul Schulz für 124 Rthlr.
 Zu Hingardten in Hinter-Pommern, verkauft 1.) Der Herr Auditor Pierott, sein am Werdter, zwischen der Witwe Baummanninn, und Wudsküds Erden inne belegenes Wohnhaus, an den Bürger, und Eigenthümer hiesiger Scharfschützer Walters. 2.) Der Bürger Johann Philipp Krüger, sein am hiesigen

gen Markt, zwischen denen Bürgern Michael Senk und Schenken Junne belegenes Wohnhaus, an den Bürger Gehring. Dama nun in Termino den 1. ten Decembris. die Vor- und Ablassungen ertheilet werden sollen: So werden diese Verkaufungen zu jedermans Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und haben diejenigen so ein Jus contradicendi zu haben vermeynen sollten, ihre Juris in Termino praesens sub pana pinalis dieselbigen in Rathhause wahrzunehmen. Raugarten, den 19. ten Novembris, 1764. Bürgermeister und Rath.

Woll in Alten Stettin es an Männern gebracht, in denen Kirchen mit den Klingebenteln zu geben: so wollen Bürgersleute, die dazu Willigen tragen, sich bey dem Armen-Rathen angeden, da dann mit ihnen deshalb accordiret werden soll.

Ad instantiam Anne Carbar:ie Hammerkrohnin, ist deren Ehemann, der von Rentzard entwichen, zu Michael Blum, gegen den 1. ten Martii a. f. in puncto malitiosa desertionis edictaliter vorgeladen, die Ursachen seiner Entfernung anzuzeigen, sub comminatione, das er vor einen bösslich Entwichenen geachtet, und der Klägerinn nachgegeben werden soll, sich anderwärts ihrer Gelegenheit nach verhehlichen zu können. Signatum Stettin den 1. ten Novembris, 1764.

Königlich Preussische Pommersche Camminerische Regierung.

Fleischtaxe.

(In schweren Gelde de 1764.)

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	2
Kalbfleisch	1	1	9
Hammelfleisch	1	1	6
Schweinefleisch	1	1	6
Ruhfleisch	1	1	2
1.) Geklöse vom Kalbe		3	4
2.) Kopf und Füße		4	4
3.) Das Geschlinge		4	5
4.) Rinder-Kalbdaun		1	7
5.) Eine gute Ochsen-Zunge			5
6.) Eine geringere			4
7.) Ein Hammel-Geschling			1 6
8.) Hammel-Kalbdaun			1 6

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 14. bis den 21. Novembris, 1764.
 Gottl. Löfemih, dessen Schiff Lucas der Urst, von Schwienemünde mit Hering.
 Andr. Camuels, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Hering.
 Carl Kastenbein, dessen Schiff Elisabeth, von Schwienemünde mit Hering.
 Gottfr. Kriese, dessen Schiff St. Michael, von Copenhagen ledig.
 Joh. Gress, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Erbsen.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 14. bis den 21. Novembris, 1764.
 Christ. Ehmssen Fischer, dessen Schiff St. Johann, nach Copenhagen mit Viehhäute.
 Hans Schüt, dessen Schiff die Liebe, nach Lübeck mit Stückgütern.
 Joh. Friedr. Wilcken, dessen Schiff Catharina, nach Stralsund mit Stückgütern.
 Carl Kastenbein, dessen Schiff Elisabeth, nach Schwienemünde ledig.

Bier- und Brantweintaxe.

(In schweren Gelde de 1764.)

	12stl.	Gr.	Pf.
Stettinches braun Bitterbier, die halbe Tonne			
das Quart			
Stettinisch ordinair braun u. weiß Gerstebier, die halbe Tonne	1	2	6
das Quart			6
auf Boucailen gezogen			
Weizenbier, die halbe Tonne	1	2	6
das Quart			6
auf Boucailen gezogen			
Das Quart Brantwein		3	

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 14. bis den 21. Novembris, 1764.

	Winkel	Scheffel
Weizen	28	8
Roggen	49	13
Gerste	98	
Malz		
Haber	16	3
Erbsen	4	16
Buchweizen		2

SUMMA 196 18.

18. Woll

18. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 14ten bis den 21ten November, 1764.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hafer, der Winsp.
Anclam	19. 30g.	32 R.	28 R.	14 R.	—	9 R.	10 R.	—	24 R.
Bahn	—	40 R.	21 R.	16 R.	—	9 R.	32 R.	—	—
Belgard	12 R.	48 R.	20 R.	16 R.	18 R.	10 R.	24 R.	48 R.	—
Beerwald	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Publig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Canitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eelberg	—	38 R.	25 R.	19 R.	—	—	25 R.	51 R.	—
Erdlin	12 R. 16g.	48 R.	22 R.	19 R.	—	16 R.	28 R.	—	10 R.
Eddin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Daber	1 R.	40 R.	23 R.	16 R.	18 R.	12 R.	26 R.	—	16 R.
Damm	—	34 R.	20 R.	16 R.	18 R.	10 R.	32 R.	—	—
Demmin	—	32 R.	20 R.	13 R.	14 R.	10 R.	32 R.	—	—
Fiddichom	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gressenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gressenbagen	3 R. 20g.	38 R.	22 R.	17 R.	16 R.	11 R.	28 R.	—	24 R.
Gulzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamenburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kassow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kangard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pasewalk	4 R.	32 R.	22 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	24 R.	—
Pencun	—	34 R.	22 R.	15 R.	17 R.	11 R.	25 R.	—	—
Platze	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pölin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Worch	—	32 R.	20 R.	15 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Ragedubr	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlame	—	36 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Stargard	—	33 R.	20 R.	16 R.	—	10 R.	22 R.	18 R.	—
Strepitz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	—	34 R.	22 R.	17 R.	17 R.	11 R.	25 R.	—	—
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stolo	—	22 R.	15 R.	—	—	—	—	—	—
Schwiezende	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trerpton, H. Pom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trerpton, N. Pom.	Haben	nichts	eingesandt	16 R.	18 R.	10 R.	22 R.	—	16 R.
Ucker-münde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ustedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangeria	—	40 R.	24 R.	6 R.	—	16 R.	24 R.	—	—
Werben	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollin	13 R.	48 R.	20 R.	16 R.	18 R.	12 R.	24 R.	80 R.	—
Zachan	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.